

- gegebene Situationen und Lebenslagen wirklichkeitsfremd eingeschätzt und nicht überschaut werden, so daß Denkstörungen nicht auszuschließen sind;
- erhebliche Erinnerungslücken in bezug auf das Tatgeschehen im Zusammenhang mit einer Erregungssituation vorliegen;
- es nach Genuß von geringen Mengen alkoholischer Getränke zu unmotivierten Handlungen kam;
- der Angeklagte nach der Tat in völliger Verwirrung vorgefunden wurde;
- schwere Affektentladungen im Geschehen sichtbar sind, die von einem völlig unkontrollierten Vorgehen zeugen;
- die Tat von solchen Erscheinungen wie tierischen Schreien, wilder Gestik, unaufhaltsamem Bewegungsdrang, verängstigter Mimik oder totaler Erschöpfung begleitet war.

Es gibt aber auch einzelne Straftaten, die deshalb zur Begutachtung führen können, weil z. B. ein außerordentliches Mißverhältnis zwischen dem ansonsten untadeligen Verhalten des Angeklagten, dem Anlaß zur Tat und der besonders hemmungslosen Tatausführung besteht.

Im allgemeinen ergänzen sich die Auffälligkeiten aus dem Persönlichkeitsbereich des Angeklagten mit denen aus dem Tatgeschehen. So kommen z. B. schwere Affektentladungen gerade bei hirngeschädigten, im affektiven Bereich schwer gestörten Tätern vor.

Zeugt das Tatverhalten jedoch von einem durchdachten, abgewogenen und bestimmte Umstände bewußt ausnutzenden Verhalten, rechtfertigen auch nicht Auffälligkeiten im Persönlichkeitsbild eine Begutachtung, weil es stets um die konkrete Tatentscheidung geht.

<<

Vgl. auch Hinweis zu § 66.

Hinweis zu § 15 Abs. 2: Vgl. Gesetz vom 11. 6.1968 über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke, abgedr. unter Reg.-Nr. 19; Beschluß des Präsidiums des OG vom 24. 7.1968 zum Gesetz über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke, abgedr. unter Reg.-Nr. 20; §§ 52, 53 der 1. DB zur StPO.

§16

Verminderte Zurechnungsfähigkeit

(1) Strafrechtliche Verantwortlichkeit ist gemindert, wenn der Täter zur Zeit der Tat infolge der im § 15 Absatz 1 genannten Gründe oder wegen einer schwerwiegenden abnormen Entwicklung seiner Persönlichkeit im Krankheitswert in der Fähigkeit, sich bei der Entscheidung zur Tat von den dadurch berührten Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten zu lassen, erheblich beeinträchtigt war.

(2) Die Strafe kann nach den Grundsätzen über die außergewöhnliche Strafmilderung herabgesetzt werden. Dabei sind die Gründe zu berücksichtigen, die zur verminderten Zurechnungsfähigkeit geführt haben. Das gilt nicht, wenn sich der Täter schuldhaft in einen die Zurechnungsfähigkeit vermindern den Rauschzustand versetzt hat.

(3) Das Gericht kann anstelle oder neben einer Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit die Einweisung in psychiatrische Einrichtungen nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen anordnen.

Hinweis: Vgl. Hinweise zu § 15.

3. Abschnitt Notwehr und Notstand

§11

Notwehr

(1) Wer einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff gegen sich oder einen anderen oder gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung in einer der Gefährlichkeit des Angriffs angemessenen Weise abwehrt, handelt im Interesse der sozialistischen Gesellschaft und ihrer Gesetzlichkeit und begeht keine Straftat.

(2) Bei Überschreitung der Notwehr ist von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abzusehen, wenn der Handelnde in begründete hochgradige Erregung versetzt wurde und deshalb über die Grenzen der Notwehr hinausging.